

MERKBLATT steuerbegünstigte Zuwendungen und Erstattungen **Stand Jan. 2025**

Nr.	Anlass	Bedingungen	Grenzwerte	Steuerliche Auswirkungen
1.	Betriebsveranstaltungen	2 x jährlich, auch mit Übernachtung	110 € einschl. USt. pro AN (eingeladene Angehörige zählen nicht als AN!)	bis Freibetrag steuerfrei, bei Überschreiten: überst. Betrag = stpfl. Arbeitslohn oder pausch. LSt = 25 % vom AG
2.	Unterstützungen	1 x jährlich für besondere Notfälle (Unfall, Feuer, Krankheit usw.)	600 €	bis Grenzwert steuerfrei, bei Überschreiten des Gesamtbetrages = steuerpflichtiger Arbeitslohn
3.	Geschenke und Aufmerksamkeiten an AN	AN oder seine Angehörigen aus besonderem Anlass (Geb.-tag / Jubiläum)	60 € einschl. USt.	bis Grenzwert steuerfrei – bei Überschreiten d. Betrages: st.-pflichtiger Arbeitslohn oder Gesamtbetrag pauschal nach §37b versteuerbar **)
4.	Geschenke, etc. an Kunden, Geschäftspartner	bei Vorsteuerabzugsberechtigten = Netto alle Sonstigen = Brutto	50 € pro Jahr und pro Geschäftspartner	bis Grenzwert steuerfrei – bei Überschreiten des Betrages und bis zu 10.000 € ist die Anwendung des §37b EStG möglich oder Mitteilung an Beschenkten **)
5.	Kindergarten-Zuschüsse	Unterbringung, Unterkunft, Betreuung, Verpflegung nicht schulpflichtiger Kinder	in Höhe nachgewiesener Aufwendungen	steuerfrei
6.	Gesundheitsförderung	Vorbeugung, Stressbewältigung, Essgewohnheiten, Entspannung, etc. Achtung: Keine Mitgliedsbeiträge!	je AN bis 600 €/Jahr	bis Grenzwert steuerfrei, bei Überschreiten des Gesamtbetrages = steuerpflichtiger Arbeitslohn
7.	Erholungs- u. Urlaubsbeihilfe	Buchungsbestätigung	156 € für AN 104 € Ehegatte 52 € je Kind	bis zu Grenzwerten pausch. LSt.-Abführung = 25% vom AG, bei Überschreiten des Gesamtbetrages steuerpflichtiger Arbeitslohn
8.	Reisekosten Fahrtkostenerstattung	mit privatem PKW	gefährte km 0,30 €/km	steuerfrei oder 25% pauschal mit Werbungskostenabzug beim AN
		öffentliche Verkehrsmittel	in Höhe Fahrpreis	steuerfrei
9.	Entfernungspauschale für Wege Wohnung - Arbeitsstätte	beliebiges Verkehrsmittel (ohne eig. PKW + Sonderbedingungen wie unten:)	volle km einfache Entfernung o. Umwege 0,30 €/km erste 20 km 0,38 €/km ab 21 km	bis 0,30 €/km bzw. 0,38 €/km und bis Höchstbetrag = 4.500 € für AN steuerfrei; für AG = steuerpflichtiger Arbeitslohn = pauschale LSt.-Abführung = 15% vom AG
		Eigener PKW, Öffentliche Verkehrsmittel, Fahrgemeinschaften	getrennte Berechnung Fahrtwege, Pauschalen und Höchstbeträge	bis zum berechneten Pauschalhöchstbetrag steuerfrei; für AG = pauschale LSt.-Abführung = 15%
		öffentliche Verkehrsmittel (monatliches Jobticket vom AG bezahlt)	bis 50 €/Mon	Achtung! Die monatliche Höchstgrenze von 50 € gilt in Summe für die Punkte 9.+ 10.+ 11. , keine jährliche Aufrechnung!
10.	Sachzuwendungen	z.B. Essen, Kaffee, Tee, Bücher, CD's etc.	bis 50 €/Mon	bis Grenzwert steuerfrei, wenn v. g. Bedingungen eingehalten; bei Überschreiten Gesamtbetrag steuerpflichtiger Arbeitslohn
11.	Waren- und Tankgutscheine	vom AG für AN mit Euro-Wertnennung oder mit Sachinhalt!	bis 50 €/Mon	bis Grenzwert steuerfrei, wenn v. g. Bedingungen eingehalten; bei Überschreiten Gesamtbetrag steuerpflichtiger Arbeitslohn
12.	Verpflegungsmehraufwand	bei vorübergehender beruflich veranlasster Auswärtstätigkeit, wenn AG keine Mahlzeit. stellt	über 8 Std = 14 € über 24 Std = 28 €	bis zu Grenzwerten steuerfrei, bei Überschreiten des Gesamtbetrages steuerpflichtiger Arbeitslohn
13.	Übernachtungspauschale	bei vorübergehender beruflich veranlasster Auswärtstätigkeit	Inland: 20 € oder Einzelnachweis ohne Frühstück Ausland: Pauschale je Land oder Einzelnachweis ohne Frühstück	bis 20 € bzw. Landespauschale oder tatsächliche Kosten steuerfrei, bei Überschreiten des Gesamtbetrages steuerpflichtiger Arbeitslohn
14.	Übernachtungspauschale für Berufskraftfahrer	nur Berufskraftfahrer bei vorübergehender beruflich veranlasster Übernachtung (Rastplatz / im LKW)	9 € pro Übernachtung	bis 9 € steuerfrei, bei Überschreiten des Gesamtbetrages steuerpflichtiger Arbeitslohn
15.	Rabatte	für Waren und Dienstleistung aus eigenem Betrieb	1.080 € jährlich	bis Grenzwert steuerfrei, darüber steuerpflichtiger Arbeitslohn
16.	Betreuungsleistungen	kurzfristige zwingende Betreuung eines Kindes / einer pflegebedürftigen Person	600 € jährlich	steuerfrei
**)	Regelung nach § 37b EStG	entsprechender Betrag kann mit 30% zuzügl. Solizuschlag und Kirchensteuer pauschal vom AG oder Schenkenden versteuert werden, sonst erfolgt Besteuerung beim Empfänger – Mitteilung vom Schenkenden ist verpflichtend! Achtung: Beim AN entsteht zusätzliche SV-Pflicht !		

